Geschäftsordnung für den Beirat im Städtebauförderungsgebiet "Obere Neustadt" der Stadt Husum

(Soziale Stadt)

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 19.06.2019 zur Regelung der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Quartiersbeirates für das Sanierungsgebiet Obere Neustadt der Stadt Husum.

§ 2 Aufgabenstellung des Beirates

- (1) Der Beirat berät die zuständigen Ausschüsse bei Planungen und Maßnahmen in der Oberen Neustadt und kann Empfehlungen aussprechen. Die Vertreter*innen von Politik und Verwaltung sind gehalten, diese Empfehlungen bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen. Der Beirat entscheidet über die Mittelverwendung des Verfügungsfonds, sofern dieser als Einzelmaßnahme im Rahmen der Sanierung beschlossen und genehmigt wird. Er vertritt die abgestimmten Belange des Quartieres nach außen.
- (2) Neben den Anträgen, Planungen und Maßnahmen für die Obere Neustadt, die das Quartiersmanagement als Beratungsgegenstand einbringt, können sowohl die Beiratsmitglieder als auch Gäste Themen einbringen und diskutieren.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus maximal fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder mit Stimmrecht durch Bewerbung oder Delegation:
 - 1 Vertreter*in der Wohnungswirtschaft (Delegation)
 - 1 Vertreter*in der privaten Grundstückseigentümer (Bewerbung¹⁾
 - 1 Vertreter*in der Gewerbetreibenden (Bewerbung¹)
 - 1 Vertreter*in der sozialen Einrichtungen in freier Trägerschaft (Delegation)
 - 1 Vertreter*in des Kinder- und Jugendforums (BISS) (Delegation)
 - 1 Vertreter*in des Seniorenbeirats (Delegation)
 - 1 Vertreter*in der Kindertagesstätte (Delegation)

¹ bei mehreren Bewerber*innen einer Gruppe entscheidet das Los.

- b) Mitglieder mit Stimmrecht durch Wahl:
- 8 Vertreter*innen der Bewohnerschaft

Gewünscht werden der Wohn- oder Arbeitsort der Mitglieder in der Oberen Neustadt bzw. sehr gute Ortskenntnisse. Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht dürfen keine Mandatsträger*innen in parlamentarischen Gremien sein.

- b) Mitglieder ohne Stimmrecht durch Delegation:
- der Vorsitz oder dessen Stellvertretung des Umwelt- und Planungsausschusses
- 1 Vertreter*in der Stadtverwaltung
- 1 Vertreter*in des Sanierungsträgers und
- 1 Vertreter*in des Quartiersmanagements.
- (2) Die Mitarbeit der genannten Teilnehmenden erfolgt grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis (das heißt unentgeltlich). Dies betrifft nicht diejenigen Mitglieder, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion am Beirat teilnehmen.
- (3) Ein/e Stellvertreter*in, welche/r im Vertretungsfalle die Stimmberechtigung eines Mitglieds aus der Bewohnerschaft übernimmt, muss gewählt werden. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit gegenüber dem Beirat unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Die Nachwahl von Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter*innen findet während der Beiratssitzung statt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus ihrem Kreis einen Vorsitz und eine Vertretung. Eine/r davon muss Bewohnervertreter*in sein. Die Aufgabe des Vorsitzes ist die Außenvertretung für die Anliegen des Stadtteilbeirats gegenüber der Presse, der Öffentlichkeit und der Stadt Husum sowie die Vorbereitung der Sitzungen gemeinsam mit dem Quartiersmanagement. Bei Ausscheiden wird schnellstmöglich eine Nachwahl durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzes und der Vertretung wird in der Tagesordnung angekündigt.
- (5) Der Beiratsvorsitz wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 4 Arbeitsstruktur

- (1) Dem Quartiersmanagement wird die Geschäftsführung des Beirates übertragen. Es hat dabei folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - Einladung zur Sitzung in Abstimmung mit dem Vorsitz
 - Vor- und Nachbereiten der Sitzung, Erstellung von Tagesordnung und Protokollen
- (2) Der Beirat findet sich regelmäßig zusammen, im Regelfall alle drei Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Erfordert ein Projektantrag eine zeitnahe Beschlussfassung, die im regulären Sitzungsplan nicht zu erreichen ist, kann eine außerordentliche Sitzung oder im begründeten Ausnahmefall eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren anberaumt werden.
- (4) Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und zehn Kalendertage vorher mit der Einladung an die Mitglieder zuzusenden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates dem Antrag zustimmt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (2) Mitglieder des Beirates können Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds stellen. Ergeben sich für ein stimmberechtigtes Mitglied, das selbst an der Projektantragstellung oder der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt ist, persönliche Vorteile, so nimmt dieses Mitglied wegen Befangenheit an der Abstimmung zu diesem Thema nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat unter Ausschluss der/des Betroffenen. Sofern sich für ein stimmberechtigtes Mitglied keine persönlichen Vorteile aus der Antragstellung oder Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes ergeben, darf dieses an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates unentschuldigt zweimal in Folge nicht an den Sitzungen teilgenommen, verliert es die Stimmberechtigung.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Beirats-Sitzungen ist eine Niederschrift vom Quartiersmanagement zu fertigen. Die Protokollführung obliegt ebenfalls dem Quartiersmanagement. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Zeit und Ort der Sitzung
 - Tagesordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Gefasste Beschlüsse unter Angabe der Stimmverhältnisse
- (2) Die Niederschrift soll binnen zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übersandt werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat.
- (3) Die Protokolle sind beim Quartiersmanagement zu sammeln und zugänglich zu halten.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 20.08.2019 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder und müssen anschließend dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Husum, den 20.08.2019

Schmitz

Bürgermeister